

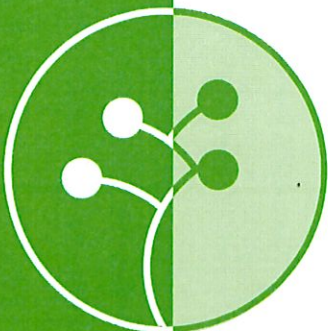


VEREINT VERSICHERT

sicher vereint.

BEDINGUNGEN FÜR DIE

HAUS- UND GRUNDBESITZ- HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG



Vereint VAG Assekurateur GmbH
Hof 780, 6866 Andelsbuch, T +43 5512 94111
office@vereint.versicherung

Mein Daheim und Sicher – Premium Haus- und Grundbesitz-Haftpflicht-Versicherung

Fassung 05/2022

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgrundlagen.....	3
2. Kumulklauseel	3
3. Die Deckung Mein Daheim und sicher Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung.....	4
3.1. Versichertes Risiko	4
3.2. Versicherungssumme	4
3.3. Selbstbehalt.....	4
3.4. Örtlicher Geltungsbereich	4
3.5. Zusätzliche Risikobeschreibung.....	4
3.6. Mitversicherte Personen	9
3.7. Eingeschränkter Angehörigenausschluss	11
3.8. Pluspaket	11
3.9. Zusatzbaustein Mehrwertschutz	13

Einleitung:

- Der vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein (Polizze) und seinen Nachträgen.
- **Assekuradeur/Vertretung Österreich:**
Vereint VAG Assekuradeur GmbH
Hof 780, 6866 Andelsbuch, Österreich
Tel: 0043 (0) 551294111
E-Mail: office@vereint.versicherung
GISA: 802-34143018
FN 557264g
- **Zuständiges Gericht:** Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des österreichischen Wohnsitzes, Sitzes oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.
- **Risikoträger:**
Ostangler Brandgilde VVaG
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln, Deutschland
Tel: 0049 (0) 4642-91470
E-Mail: info@oab.de
- **Satzung Ostangler Brandgilde VVaG**
Es gilt die aktuelle Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG
- **Personenbezogene** Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlagen gelten die AHVB, EHVB 2005 (Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung), wobei der Deckungsumfang gemäß Abschnitt B, Zi. 11 EHVB - Haus- und Grundbesitz - durch den nachstehenden Deckungsumfang erweitert bzw. ersetzt wird.

2. Kumulklauseel

Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für diese Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach verschiedenen Bestimmungen dieser Haftpflichtversicherung, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höchste Versicherungssumme zu Verfügung.

Sofern die über diese Haftpflichtversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen des Versicherungsschutzes gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

3. Die Deckung „Mein Daheim und Sicher“ – Premium Haus- und Grundbesitzhaftpflicht-Versicherung

3.1. Versichertes Risiko

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB/EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Hausbesitzer und/oder Grundbesitzer aus allen Gefahren, die damit unmittelbar in Zusammenhang stehen.

Die Haftung des Versicherungsnehmers aus fremdem Haus- und/oder Grundbesitz, welcher ihm vorübergehend bis zu einer Dauer von 3 Monaten - ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund - überlassen wurde, gilt als mitversichert, sofern hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3.2. Versicherungssumme

Die Pauschalversicherungssumme beträgt Euro 10.000.000 für Personenschäden, Sachschäden und daraus abgeleiteten Vermögensschäden zusammen.

3.3. Selbstbehalt

Es gilt generell kein Selbstbehalt als vereinbart, soweit keine andere Regelung in den Bedingungen getroffen ist.

3.4. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich - soweit nicht anders bestimmt - auf den in der Police genannten Versicherungsort. Die Innehabung von Zufahrtswegen und Parkflächen ist auch außerhalb des Versicherungsortes mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer dafür eine Verantwortung zu tragen hat.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers sowie des Ehegatten/Lebensgefährten/eingetragenen Partners und der Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr aus unbebauten Grundstücken und Waldflächen, die sich in Österreich, Deutschland, Italien oder Liechtenstein befinden, sofern es sich hierbei nicht um rechtlich selbständige Betriebsstätten handelt und der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Versicherungsnehmers in Österreich liegt.

3.5. Zusätzliche Risikobeschreibung

Insbesondere erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus folgenden Risiken:

3.5.1. Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft

einschließlich

der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke, Einrichtungen und Haustechnik, wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, privat genutzter Solar-, Photovoltaik- und Erdwärmeanlagen einschl. Einspeisung überschüssiger Energie in das öffentliche Netz, Schwimmbekken, Kinderspielplätze, Gartenanlagen, etc. Diese Bauwerke, Einrichtungen und Haustechnik gelten auch vom Versicherungsschutz umfasst, wenn

sie sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden, aber ausschließlich der Versorgung der versicherten Liegenschaft dienen und sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden.

Ein mit der versicherten Liegenschaft verbundener Privatbadestrand in einer Entfernung von maximal 25 km (Umkreis/Luftlinie) ist mitversichert.

3.5.2. Handwerkliche Arbeiten und Bauherr

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft oder den mitversicherten Grundstücken. Abschnitt B, Zi. 3, Pkt. 2.1 bis Pkt. 2.6 EHVB findet Anwendung, wobei Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 Metern von der Sprengstelle ereignen, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer darf diese Arbeiten auch in völliger Eigenregie durchführen, sofern hierfür - falls notwendig - eine Bauanzeige bei der zuständigen Baubehörde ausreichend ist.

Für Bauvorhaben mit vorgeschriebener Baubewilligung hat der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - die Arbeiten an konzessionierte Unternehmen zu vergeben, wobei der Versicherungsnehmer oder seine Leute auch in Eigenregie mitarbeiten darf. Die fehlende Beauftragung eines Baukoordinators beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

In diesem Zusammenhang sind Schadenersatzverpflichtungen einschließlich Ausgleichsverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß § 364b ABGB mitversichert.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Schäden durch Verstaubungen, es sei denn, diese wurden durch einen plötzlichen und unvorhergesehenen Versicherungsfall verursacht
- unvermeidbare Schäden, das sind Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unvertretbaren Aufwand vermieden werden können;

Mitversicherung unvermeidbarer Schäden an Nachbargebäuden, einschließlich Risseschäden:

- derartige Schäden gelten unter der Voraussetzung als mitversichert, dass eine Beweissicherung durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt wird. Zur Wahrung des Versicherungsschutzes sind – vom Sachverständigen im Rahmen der Beweissicherung angeordnete Maßnahmen – vollständig einzuhalten
- Die Versicherungsleistung ist begrenzt mit Euro 50.000 einmal pro Versicherungsjahr. Der Versicherungsnehmer hat pro Bauvorhaben einen einmaligen Selbstbehalt von Euro 2.000 zu tragen.

Kein Versicherungsschutz besteht von Beginn an für Bauvorhaben, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen Euro 1.200.000 überschreiten. Nicht berücksichtigt werden Kosten für Planung, Bauleitung und Baukoordination.

In Abweichung der im vorhergehenden Absatz getroffenen Regelung besteht für Bauvorhaben privat genutzter Gebäude Versicherungsschutz, auch wenn die Gesamtkosten Euro 1.200.000 überschreiten.

In diesem Fall beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 10 % mind. Euro 750 max. Euro 3.750 selbst. Die betriebliche Verwendung der Belegfläche der vom Versicherungsnehmer ansonsten zu Wohnzwecken selbst genutzter Gebäude bis zu einem Anteil von maximal einem Drittel ist deckungsunschädlich.

3.5.3. Fremdenbeherbergung

Als mitversichert gilt die Fremdenbeherbergung, sofern hierfür keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Abschnitt B, Zi. 7 EHVB findet Anwendung.

Der örtliche Geltungsbereich für den Beherbergungsbetrieb selbst wird auf Österreich festgelegt. Versicherungsschutz für vom Versicherungsnehmer empfohlene Sport- und Animationsaktivitäten der Beherbergungsgäste wird erweitert auf das angrenzende Ausland.

Mitversichert sind – insofern abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB sowie Abschnitt A, Zi. 2, Punkt 3.1 EHVB – Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers durch Produkte, welche üblicherweise von einem Beherbergungsbetrieb in Verkehr gebracht werden (z.B. Marmeladen), auch wenn diese ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export). Kein Versicherungsschutz jedoch besteht für

- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- den Fall, dass Schadenermittlung oder -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt oder den Versicherungsnehmer behindert wird;
- Ansprüche – in Ergänzung zu Artikel 7, Punkt 7 AHVB – wegen Sach- und/oder Vermögensschäden durch gentechnisch veränderte Produkte/Erzeugnisse und/oder Produkte/Erzeugnisse, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten;
- Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall oder in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalts sowie für alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit derartigen Schäden geltend gemacht werden. Unter dem Begriff „Schimmelpilz“ ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen, und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche und Nebenprodukte von Pilzen;
- Personenschäden im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und/oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex/Naturgummilatex)

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers an jedem in den USA, US-Territorien oder Kanada eintretenden Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB beträgt Euro 10.000. Die Selbstbeteiligung findet analog Anwendung für Ansprüche wegen Personenschäden, welche nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden.

Die Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Es besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gemäß Pauschalreisegesetz, basierend auf der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen.

3.5.4. Tierhaltung

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung **eines** Hundes, der vom Versicherungsnehmer, seiner Ehegattin/Lebensgefährtin sowie der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gehalten wird, Abschnitt B, Zi. 12 EHVB findet Anwendung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seiner Ehegattin/Lebensgefährtin sowie der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aus der **Haltung von Welpen** bis zum Alter von 12 Wochen.

Nach einem versicherten Hundebiss werden auch die Kosten der üblichen tierärztlichen Untersuchung auf **Tollwut** ersetzt.

Bei Haltung von mehr als einem Hund ist eine besondere Vereinbarung notwendig. Versichert bleibt das Risiko der Hundehaltung für den am längsten gehaltenen Hund. Abweichend davon gilt die Haltung zusätzlicher Hunde bis 365 Tage nach Kennzeichnung gemäß Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, Einreise oder Übernahme versichert. Nach Ablauf dieser 365 Tage erlischt der Versicherungsschutz, sofern nicht eine besondere Vereinbarung für die zusätzlichen Hunde getroffen worden ist.

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten Immobilien einschließlich des Inventars durch den versicherten Hund ist mitversichert. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme Euro 5.000 und steht maximal einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall Euro 150. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiß und/oder übermäßige Beanspruchung.

Mitversichert sind Ansprüche von Angehörigen gemäß Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB, sofern sie nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

Versicherungsschutz besteht in Erweiterung zu Pkt. 3.4 sowie Abschnitt B, Zi. 12, Pkt. 2 EHVB weltweit, nicht jedoch in USA/US-Territorien und Kanada.

3.5.5. Sachschäden durch Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Artikel 6 AHVB ist für die private Lagerung von Heizölprodukten, sofern das gesamte Fassungsvermögen der Tanks 20.000 Liter nicht übersteigt, getroffen. Des weiteren gilt diese besondere Vereinbarung auch für die Verwendung und Lagerung von Pflanzenschutz-, Bautenschutz- und Düngemitteln für den Eigenbedarf. Die Ersatzleistung beträgt 10 % der in der Police vereinbarten Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall und steht 1-fach je Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme zur Verfügung.

Abweichend von Artikel 6, Punkt 3.5 AHVB beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall Euro 500.

Abweichend von Artikel 6, Punkt 3.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für die kurzfristige, den Umständen gebotene Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen, Bauschutt, etc. bis zu deren Abholung durch einen Abfallsammler oder bis zur sonstigen Verbringung aus der versicherten Liegenschaft.

3.5.6. Rückwärtsdeckung im Rahmen des Pkt. 3.5.5.

Abweichend von Artikel 4 sowie Artikel 6, Pkt. 3.3 AHVB wird Versicherungsschutz gewährt für vor Beginn dieses Vertrages eingetretene Versicherungsfälle, für die der unmittelbare Vorversicherer ausschließlich aufgrund einer im Vorvertrag enthaltenen Nachhaftungsfrist keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat.

Versicherungsschutz wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf Versicherungsfälle, die dem Versicherungsnehmer bei Beginn dieses Vertrages nicht bekannt waren, noch bekannt sein mussten.
- b) Versicherungsschutz wird entsprechend dem Versicherungsumfang des Vorvertrages gewährt. Geht der Versicherungsumfang des Vorvertrages über den des vorliegenden Vertrages hinaus, wie der Versicherungsschutz entsprechend dem Versicherungsumfang des vorliegenden Vertrages gewährt.
- c) Für derartige Versicherungsfälle findet die Selbstbeteiligung des Vorvertrages, mindestens jedoch die Selbstbeteiligung gemäß 6.5.5. Anwendung.
- d) Für derartige Versicherungsfälle steht höchstens die zu Pkt. 3.5.5. vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung. Sofern die Versicherungssumme des Vorvertrages niedriger war, gilt die Versicherungssumme des Vorvertrages.
- e) Für alle derartigen Versicherungsfälle gilt unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt das erste Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrages als Eintrittsjahr.
- f) Die Kopie der Polize des unmittelbaren Vorversicherers gilt als Bestandteil dieses Vertrages.

3.5.7. Erweiterte Umweltdeckung

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Heizöltankanlagen bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 20.000 Litern sowie aus der Lagerung von Pflanzenschutz-, Bautenschutz- und Düngemitteln für den Eigenbedarf und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

b) Eingeschlossen sind - abweichend von Artikel 1 AHVB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen (einschließlich Erdreich) des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Pkt. 3.5.7a) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

c) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

d) Ausgeschlossen bleiben

d.1) Schäden an der Anlage (gemäß Pkt. 3.5.7a) selbst;

d.2) Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden oder die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

d.3) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen. Bei einem Störfall handelt es sich um einen plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Geschehen abweicht.

e) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 10 % der in der Polizza vereinbarten Pauschalversicherungssumme und steht abweichend von Artikel 5, Punkt 2 AHVB für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle 1-fach zur Verfügung.

f) Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall Euro 500.

3.5.8. Schäden durch Witterungsniederschlag

Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstuckaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten, ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes, leistet der Versicherer abweichend von Artikel 1 AHVB Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.

Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Artikel 1 AHVB.

3.5.9. Wechselseitige Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3.5.8. gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.

3.6. Mitversicherte Personen

Neben dem Versicherungsnehmer gelten folgende Personen jeweils in dieser Eigenschaft als mitversichert:

- Hauseigentümer und Hausbesitzer;
- Hausverwalter und Hausbesorger;

- jene Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeiten nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgen, wie etwa Hausmeisterdienste durch einen Miteigentümer oder Mieter;
- jene Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, und diese Tätigkeiten nebenberuflich oder nur fallweise ausüben, wie etwa die Schneeräumung durch Landwirt. Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person;
- jene Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, und diese Tätigkeiten zwar in Ausübung ihres Berufes erfolgen, jedoch über den Rahmen von Reinigungsdiensten sowie Haushaltshilfsdiensten nicht hinausgeht. Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person;
- jene Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.

Mitversichert sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Ausgeschlossen bleiben Regresse von Sozialversicherungsträgern, sofern es sich um Arbeitsunfälle unter gleichgestellten, beauftragten Personen handelt.

3.7. Eingeschränkter Angehörigenausschluss

In Ergänzung von Artikel 7, Punkt 6 AHVB sind gegenseitige Schadenersatzansprüche von mitversicherten Personen (Klarstellung: nicht Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst) vom Versicherungsschutz umfasst.

Gegenseitige Schadenersatzansprüche der Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partner bleiben gemäß Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB vom Versicherungsschutz jedenfalls ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche der anderen Angehörigen sind abweichend von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB mitversichert, sofern diese Angehörige nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

Ausgeschlossen von diesem Versicherungsschutz sind Regresse der Sozialversicherungsträger

3.8. Pluspaket

Die im Rahmen dieses Zusatzbausteins zur Verfügung gestellten Versicherungssummen stellen Höchstentschädigungslimits innerhalb der auf der Polizze angeführten Pauschalversicherungssumme dar und stehen jeweils einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

3.8.1. Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme sind die nachstehend angeführten Deckungserweiterungen bis Euro 150.000 mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von Euro 150 zu tragen.

3.8.1.1. Allmählichkeitsschäden

Schadenersatzverpflichtungen aufgrund Schäden durch allmähliche Einwirkung sind mitversichert. Artikel 7, Punkt 11 AHVB findet keine Anwendung.

3.8.1.2. Überflutungsschäden

Schadenersatzverpflichtungen aufgrund Schäden durch Überflutungen aus Anlagen, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, notwendig ist, gelten abweichend von Artikel 7, Punkt 12 AHVB als mitversichert.

3.8.2. Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme sind die nachstehend angeführten Deckungserweiterungen bis Euro 15.000 mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von Euro 150 zu tragen.

3.8.2.1. Tätigkeiten an beweglichen Sachen

Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB gelten Schäden an Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Benützung oder Beförderung sind oder gewesen sind, als mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kraftfahrzeugen aller Art sowie Schäden an Sachen, die als Folge einer Bearbeitung, welcher Art immer, eingetreten sind.

Ebenso bleiben die Ausschlussbestimmungen gemäß Artikel 7, Punkt 10.1 und Punkt 10.2 AHVB aufrecht.

3.8.2.2. Sachschäden durch Umweltstörung/Prüfkosten

In Ergänzung zu Pkt. 3.5.5. erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen von Artikel 1, Punkt 2.1.2 sowie Artikel 5, Punkt 5.2 AHVB auch auf die Kosten für die rechtliche Prüfung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund des § 8, Pkt. 5, B-UHG (Subsidiärhaftung des Liegenschaftseigentümers) gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden. Die übrigen Bestimmungen des Artikel 6 AHVB bleiben unberührt.

3.8.2.3. Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Prüfkosten

Betrifft Angehörige, deren Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Angehörigenausschlusses nicht mitversichert sind:

Im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Artikel 1, Punkt 2.1.2 sowie Artikel 5, Punkt 5.2 AHVB übernimmt der Versicherer die Kosten für die rechtliche Prüfung und Abwehr von Regressansprüchen von Sozialversicherungsträgern oder anderen Krankenversicherungsträgern.

3.8.2.4. Erweiterte Strafverteidigungskosten

In Ergänzung zu Artikel 5, Punkt 5.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf derartige Kosten auch dann, wenn sich der Geschädigte als Privatbeteiligter dem Strafverfahren nicht anschließt. Der Versicherungsschutz wird geleistet, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3.8.3. Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ist die nachstehend angeführte Deckungserweiterung bis Euro 5.000 mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von Euro 150 zu tragen.

3.8.3.1 Müllsammelgefäße

Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelgefäßen oder sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr gelten als mitversichert.

3.8.4. Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ist die nachstehend angeführte Deckungserweiterung bis Euro 1.000 mitversichert.

3.8.4.1 Nichtgewerbsmäßige Fremdenbeherbergung:

Im Rahmen der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung gemäß Pkt. 3.5.3 sind die angeführten Deckungserweiterungen unter der Voraussetzung mitversichert, dass hierfür keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

Mitversichert sind Ansprüche der Gäste aus dem Titel der Gastwirtehaftung in Analogie zu §§ 970 und 970a ABGB für Schäden an bzw. Verlust/Abhandenkommen von eingebrachtem Gästegut sowie an/von eingebrachten Kraftfahrzeugen, die auf dem Parkplatz des Versicherungsnehmers oder auf zur Wohnanlage gehörenden Besucherparkplätzen abgestellt wurden.

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Zi. 7, Pkt. 2 EHVB ist somit getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Zi. 7, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben, unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt); Diebstahl oder Raub.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Schadenfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung, Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

Klarstellungen und Hinweise:

Der Versicherungsnehmer wird in Ansehung der Haftung gemäß § 970 und 970a ABGB so gestellt, als er die Fremdenbeherbergung jedenfalls gewerbsmäßig ausübt. Somit gelten diese Haftungsmaßstäbe im Rahmen dieser Polize auch für die nichtgewerbsmäßige Fremdenbeherbergung als vereinbart.

3.9. Zusatzbaustein Mehrwertschutz

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur im Falle einer besonderen Vereinbarung in der Polize.

3.9.1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für den Fall, dass für diesen noch weitere, gleichartige Versicherungsverträge (nachfolgend Fremdversicherungen) bestehen und eine Entschädigungsleistung aus der Fremdversicherung ausgeschöpft, abgelehnt oder gekürzt wird (Mehrwertschutz- Differenzdeckung).

Im Umfang des Fremdversicherungsvertrages besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Somit hat der Fremdversicherungsvertrag für diesen Versicherungsvertrag die Wirkung eines Selbstbehaltes.

Die Fremdversicherungspolizen sind dem Versicherer vorzulegen und sind für die Bestimmung des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages maßgeblich.

Die Bekämpfung von ungerechtfertigten Deckungsablehnungen des Fremdversicherers obliegt dem Versicherungsnehmer des Fremdversicherungsvertrages. Es besteht keine wie immer geartete Verpflichtung des Versicherers, Deckungsstreitigkeiten und andere Vertragsstörungen aus der Fremdversicherung rechtlich zu begleiten oder Kosten für die Feststellung oder Durchsetzung zu übernehmen.

3.9.2. Der Versicherungsnehmer hat den Schadenfall nach der Entscheidung des Fremdversicherers über dessen Ablehnung der Entschädigungsleistung, Entschädigungskürzung, oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Versicherer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - unverzüglich anzuzeigen.

3.9.3. Kein Versicherungsschutz besteht

- für im Rahmen der Fremdversicherung vereinbarte Selbstbeteiligungen;
- der Versicherungsnehmer gegenüber dem Fremdversicherer eine Obliegenheit verletzt hat;
- für sämtliche Folgen eines Zahlungsverzuges gemäß § 38 und § 39 VersVG;
- für sämtliche Folgen des Ablaufens von Fristen, wie z.B. Verjährungsfristen gemäß § 12 VersVG;
- für Vergrößerungen des Deckungsumfanges der Differenzdeckung, die dadurch entstehen, dass Änderungen der Fremdversicherung nach Abschluss dieses Vertrages durchgeführt werden, die den Deckungsumfang der Fremdversicherung reduzieren.

3.9.4. Mit dem in der Versicherungspolizze/im Nachtrag dokumentierten Ablauf der Fremdversicherung endet die Differenzdeckung und der Versicherungsschutz erwächst in vollem Umfang.

Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherungen besteht vollumfänglicher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.

3.9.5. Ab diesem Zeitpunkt gemäß Pkt. 3.10.4 wird die Prämie in vollem Umfang fällig.